

# **SATZUNG**

## **des Vereins Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt, Landkreis Böblingen**

(beschlossen auf der Gründungsversammlung am 13.06.2019 in Sindelfingen,  
zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.09.2019  
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart  
unter der Registriernummer 724389)

### **§1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt, Landkreis Böblingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2**

#### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt, Landkreis Böblingen, e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung. Insbesondere werden Jugendliche in Wissenschaft, Forschung und Bildung mit dem Schwerpunkt Energie und Umwelt gefördert. Das Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt steht Bildung suchenden Jugendlichen aus allen gesellschaftlichen Gruppen offen. Es fördert Jugendliche speziell beim Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten ingenieur- und naturwissenschaftlicher Fächer und in sozialer Kompetenz. Der Verein ist Träger des gesamten Jugendforschungszentrums. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von Projekten und Lehrveranstaltungen des Vereins Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt e.V. verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigt werden.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hatoder
  - b) mehr als drei Monate mit der Bezahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt e.V. aktiv mitzuwirken und an den gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt e.V. zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des

Vereins Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

1. Jedes Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Der Mitgliedsbeitrag kann auch in ehrenamtlicher Tätigkeit für den Verein erbracht werden.
4. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die wissenschaftlich-technische Leitung.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
2. Dem Vorstand des Vereins obliegen
  - a) die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte,
  - b) die Organisation, Bestimmung des Geschäftskreises und Bestellung der Mitglieder der wissenschaftlich-technischen und operativen Leitung des Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt e.V. (§10)

Er hat weiter insbesondere folgende Aufgaben:

- c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- f) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Vorstandsmitglieder definiert werden.

3. Der Verein wird durch den Vorsitzenden, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer vertreten. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen wird er von zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
6. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
7. Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Auf dieser Grundlage kann zwischen dem Verein und dem betreffenden Vorstandsmitglied ein Anstellungs- oder Honorarvertrag abgeschlossen werden. Die Genehmigung durch die Mitgliederversammlung ist jedoch Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verträge.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderungen der Satzung,
  - b) die Auflösung des Vereins,
  - c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen § 3 Nr. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
  - d) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht angenommen wurden oder die

erstmalig in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Wissenschaftlich-technische Leitung**

1. Zur Erledigung laufender Geschäfte innerhalb seines Geschäftskreises und als Begegnungsstätte (zur Kommunikation und Forschung insbesondere für die Jugendlichen) ist räumlich und mit sachlicher und personeller Ausstattung eine Einrichtung mit der Bezeichnung Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt gegeben. Für diese wird eine wissenschaftlich-technische Leitung eingerichtet, die auch die operativen Aufgaben übernimmt. Die konkrete Beschreibung des Geschäftskreises, die Bestimmung der Organisation und die Bestellung der Mitglieder der Leitung obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder der Leitung können auch Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die wissenschaftlich-technischen Leiter sind für die wissenschaftlich-technischen und operativen Bereiche des Jugendforschungszentrum Energie und Umwelt zuständig. Sie können insbesondere Mitarbeiter einstellen/einberufen, die für den Betrieb benötigt werden. Bei einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Leitung definiert der Vorstand im Benehmen mit den gewählten Leitern deren Zuständigkeit und regelt deren Vertretung.
3. Vom Vorstand bestellte Leiter sind besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB. Ihre Bestellung (§ 8 Abs. 1) ist beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung hierzu bestellten beiden Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

## **§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorschlag zur Auflösung ist den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Jugendhilfe sowie Bildung und Erziehung.

Sindelfingen, den 25.9.2019